



# VERORDNUNG ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES

## INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Zuständigkeit .....	2
Art. 3	Verhältnismässigkeit .....	2
Art. 4	Bekanntgabe .....	2
Art. 5	Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen .....	2
Art. 6	Weitergabe von Aufzeichnungen .....	3
Art. 7	Vernichtung .....	3
Art. 8	Inkrafttreten .....	3



Der Stadtrat erlässt gestützt auf § 64 Gemeindegesetz sowie Art. 9 der Polizeiverordnung folgende Verordnung zur Videoüberwachung:

---

**Art. 1 Zweck**

---

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten.

<sup>2</sup> Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung), passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatz eines Privacy-Filters erfolgen.

---

**Art. 2 Zuständigkeit**

---

<sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet durch amtlich zu publizierende Allgemeinverfügung über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen, im Gemeingebrauch stehenden Orten.

<sup>2</sup> Für die Überwachung der Anlagen der Primarschule erlässt die Primarschulpflege die entsprechende Allgemeinverfügung.

---

**Art. 3 Verhältnismässigkeit**

---

<sup>1</sup> Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

<sup>2</sup> Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass keine mildereren, zumutbaren Schutzmassnahmen den gewünschten Erfolg gebracht haben oder bringen würden.

<sup>3</sup> Die Einstellung der Anlage und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Der überwachte Perimeter ist kartographisch als Bestandteil der Allgemeinverfügung festzuhalten.

<sup>4</sup> Die Betriebszeiten einer Videoanlage sind auf das Notwendige zu beschränken.

---

**Art. 4 Bekanntgabe**

---

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen, sofern sie für betroffene Personen nicht offensichtlich ist.

---

**Art. 5 Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen**

---

<sup>1</sup> Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

<sup>2</sup> Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der Stadtpolizei Uster im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.

<sup>3</sup> Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.

**Art. 6 Weitergabe von Aufzeichnungen**

---

<sup>1</sup> Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:

- a) der zuständigen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde im Falle von strafbaren Handlungen;
- b) den Behörden, bei denen die Stadt Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

**Art. 7 Vernichtung**

---

Die aufgezeichneten Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 6 weitergegeben werden.

**Art. 8 Inkrafttreten**

---

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.